

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 11/0566</b>
<b>6231 - Team Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 13.12.2011</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Angelika Strodthoff-Hobler</b>	<b>Tel.: 202</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>623-Frau Strodthoff-Hobler/Jung</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>15.12.2011</b>	<b>Anhörung</b>

**TOP 3.1 der Sitzung des Ausschusses f. Stadtentwicklung und Verkehr 057/X vom 17.11.2011**  
**hier: Beantwortung der Einwohnerfrage von den Familien Heydecke, Knief, Goldschmidt und Solyom/Schweim zur Straße Richtweg gem. des als Anlage zum Protokoll vom 17.11.2011 beigefügten Schreibens**

Die oben genannten Anwohner des Richtweges haben mit dem genannten Schreiben auf die Vorlage M 11/0488 Bezug genommen. Herr Wiersbitzki hat in der Sitzung vom 18.08.2011 auf die Verkehrssituation im westlichen Teil des Richtwegs hingewiesen. Mit der in der Vorlage skizzierten Stellungnahme der Verwaltung (Installation von Bügeln auf der bebauten nördlichen Seite des Richtweges) sind die oben genannten Anwohner nicht einverstanden. Sie bieten folgende Lösungsalternativen an:

1. Installation von Bügeln auf der südlichen, unbebauten Seite des Richtweges. Dadurch wird zum einen die Knickanlage nachhaltig geschützt, zum anderen bleibt stets eine ausreichende Rettungsgasse vorhanden. Die nördliche Straßenseite könnte als Parkraum genutzt werden (temporäre Stellzeiten). Durch das eingeschränkte Platzangebot entschärft sich die P+R-Nutzung des Richtweges. Eine nachhaltige Überwachung durch das Ordnungsamt entfällt.
2. Einrichten einer Haltverbotszone für den südlichen Fahrbahnrand des westlichen Richtweges. Die Vorteile entsprechen der Lösungsvariante 1; zudem ist sie günstiger. Jedoch sind nachträglich regelmäßige Überwachungsaktivitäten erforderlich.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

zu Punkt 1

Aus verkehrstechnischer Sicht ist es nur sinnvoll die Bügel auf der bebauten Seite zu setzen, damit es:

1. ein sicheres Verlassen der Grundstücke gibt (Sichtdreieck) und
2. durch die Bügel mehr Sicherheit für die Fußgänger gibt.

zu Punkt 2

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, in diesem Falle die Einrichtung einer Haltverbotszone, dürfen gem. der §§ 39 und 45 StVO nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der allgemeinen Rechtsgüter erheblich übersteigt. Diese Voraussetzungen liegen im Richtweg, wie bereits mit einigen Anliegern bei einem Ortstermin am 09.11.2011 erörtert, nicht vor.